

- Brandschutzconsulting
- Brandschutz-Sachverständige
- Fachplanung Brandschutz
- Brandschutzbeauftragte
- Brandschutz-Akademie
- Baulicher Brandschutz
- Sicherheitstechnik
- Brandschutztechnik
- Feuerwehrbedarf
- Notfallmanagement
- Stickstudio

29. September 2020

Aussteller Symposium 2021 **06. Mai „Brandschutz in der Praxis“** **07. Mai „2. BMA-Dialog“ – wir sprechen über Brandmeldeanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem erfolgreichen 1. BMA-Dialog im Mai 2019 in der ancora Marina und einem leider durch Corona bedingt abgesagtem Symposium im Mai 2020, wird es 2021 in die nächste Runde gehen. Vor traumhafter Kulisse des Yachthafens geht es dieses Mal an 2 Tagen um die Themen „Brandschutz in der Praxis“ und „BMA-Dialog, wir sprechen über Brandmeldeanlagen“. Neben interessanten Vorträgen wird es wieder eine Fachaussstellung für die zahlreichen Teilnehmer geben.

Geschäftsführer, Brandschutzbeauftragte, Haustechniker, Feuerwehrangehörige und Brandschutz-Interessierte werden an diesen Tagen viel Wissenswertes über den Brandschutz in der Praxis und Brandmeldeanlagen, sowie deren Funktionen und Nutzen lernen. Wir leben Brandschutz! Unsere kompetenten Dozenten aus der Praxis geben Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen an die Teilnehmer weiter.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie mit Ihren Produkten, den Brandschutz in der Ausstellung „greifbar“ machen und somit allen Interessierten Lösungen anbieten können.

Bei Fragen und Wünschen steht Ihnen unser Projektmanager Finn Hennings persönlich unter 04503 35 60 150 oder per E-Mail unter Buero@BRANDUNO.de zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen von der Ostsee



Malte Levgrün
Inhaber

06./07. Mai 2021
in der ancora Marina
in Neustadt/Holstein

Symposium
„Brandschutz in der Praxis 2021“
„2. BMA-Dialog“

VERANSTALTER:
BRANDUNO[®]
Brandschutz - Akademie
Seestr. 34
23683 Scharbeutz

Rückantwort an:
Buero@BRANDUNO.de

Verbindliche Anmeldung

- 06.05.2021 „Brandschutz in der Praxis** **07.05.2021 „2. BMA-Dialog“**

Bitte vollständig ausgefüllt zurücksenden

Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Rechnungsanschrift:

Firma:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Wir versenden Rechnungen in digitaler Form.
Für Papierrechnungen erheben wir eine Gebühr von € 4,95 zzgl. MwSt..

Ausstellungsprodukte

	Wir sind: Hersteller	Händler
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Standanmeldung

Der Aufbau findet am Vortag statt. Standbetreuung am Veranstaltungstag von 8:00 – 17:00 Uhr.

Standfläche/ Tage*

(Standtiefe ca. 2 m):	<input type="checkbox"/>	2 m Stand inkl. 1 Standbetreuer	<input type="checkbox"/>	1 Tag/ 700,00€
		Frühbucher bis 31.12.20: -10%	<input type="checkbox"/>	2 Tage/ 1.190,00€
	<input type="checkbox"/>	3 m Stand inkl. 2 Standbetreuer	<input type="checkbox"/>	1 Tag/ 850,00€
		Frühbucher bis 31.12.20: -10%	<input type="checkbox"/>	2 Tage/ 1.475,00€
	<input type="checkbox"/>	4 m Stand inkl. 3 Standbetreuer	<input type="checkbox"/>	1 Tag/ 950,00€
		Frühbucher bis 31.12.20: -10%	<input type="checkbox"/>	2 Tage/ 1.615,00€
	<input type="checkbox"/>	___ weitere/r Standbetreuer à € 98,00 pro Tag		

In der Gebühr enthalten:

- Stromanschluss
- Tisch(e)
- Teilnahme an den Fachvorträgen
- Getränke und Snacks in den Pausen
- Teilnahme am Come2gether am 05.05.2021 für alle Aussteller, Dozenten und dem BRANDUNO® Team

* zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Standbetreuer Vor- und Nachname:	Telefon:	Ankunft am:	Teilnahme am Come2Gether
1.			<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>
4.			<input type="checkbox"/>

Firmenlogo

Bitte übersenden sie uns ihr Firmenlogo samt Freigabe zur Nutzung bei der Bewerbung des Symposiums mit ihnen als Aussteller.

Hotелеmpfehlungen

1. ARBOREA Marina Resort Neustadt	An der Wiek 7-15 23730 Neustadt/Holstein	04561 / 719 90	www.arborea-resorts.com
2. Hotel Strandkind	Pelzerhakenerstr. 43 23730 Neustadt/Holstein	04561 / 51 33 50	www.hotel-strandkind.de
3. Petersen´s Landhaus	Seestr. 56a 23683 Scharbeutz	04503 / 355 10	www.petersens-landhaus.de
4. BAYSIDE (Mindestaufenthalt 2 Nä.)	Strandallee 130a 23683 Scharbeutz	04503 / 60 9 60	www.bayside.de

Bei Buchung bitte „BRANDUNO Symposium 2021“ nennen.

Austellungsbedingungen

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Aussteller. Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen der von BRANDUNO® als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretender außerordentlicher Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Die Absage muss mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.

c) die Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlender Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den Ausstellungsbedingungen ergibt.

9. Bildmaterial/Fotografien

Der Aussteller der Veranstaltung willigt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass der Veranstalter berechtigt ist, Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person und Firma, die über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehen, erstellen, vervielfältigen, senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen.

10. Datenschutz

Durch die Unterschrift stimmt der Aussteller freiwillig zu, dass seine Daten für die Abwicklung seiner Anmeldung gespeichert und für die Kontaktaufnahme verwendet werden dürfen. Soweit notwendig können die Daten an Unternehmen weitergegeben werden, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

Der Aussteller kann der Nutzung seiner Daten jederzeit unentgeltlich, mit Ausnahme der Übermittlungskosten widersprechen, sowie Auskunft über die erhobenen Daten einholen oder die Löschung der gespeicherten Daten verlangen, sollte diesem Anspruch keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegenstehen.

Ort

Datum

Unterschrift / Stempel